

**Satzung
über die
Benutzung der Gemeindebücherei Niestetal**

Die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Niestetal wurde am 31.10.2013 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet

Im Folgenden ist die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Niestetal, nachfolgend „Bücherei“ genannt, ist eine gemeinnützige, öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Niestetal. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Der Besuch der Bücherei ist grundsätzlich kostenlos. Entgelte für weitere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Niestetal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden von der Gemeinde Niestetal festgesetzt.
- (4) Diese Benutzungssatzung gilt auch für alle angeschlossenen Zweigstellen der Bücherei.

§ 2

Anmeldung, Leseausweis

- (1) Die Bücherei kann von jedem genutzt werden. Für die Benutzung (Ausleihe) der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich.
- (2) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an.
- (3) Für Minderjährige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr handeln deren Erziehungsberechtigte. Bei Kindern und Jugendlichen ist vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der/Die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der/Die Benutzer/in erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Nutzungs- und Gebührensatzung der Bücherei in der jeweils geltenden Fassung an.

- (5) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen lediglich dem internen Dienst der Bücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.
- (6) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Niestetal. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (8) Für die Ausstellung eines Leseausweises oder für den Ersatz eines abhandengekommenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Bücherei in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Für sämtliche Buchungsvorgänge ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen.

Die Leihfrist beträgt für:

Bücher, CD-Roms, Hörbücher	3 Wochen	(21 Kalendertage)
Sonstige Medien	1 Woche	(7 Kalendertage)

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

- (3) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag einmal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (6) Die entliehenen Medien sind der Bücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
- (7) Die Rückgabe der Medien hat der/die Benutzer/in auf Verlangen nachzuweisen.

- (8) Ausgeliehene Medien können durch den/die Benutzer/in vorgemerkt werden. Für die Ausführung einer Vorbestellung übernimmt die Gemeinde Niestetal keine Gewährleistung.
- (9) Die Bücherei kann Medien von der Ausleihe ausschließen; dies gilt z.B. für wertvolle und seltene Bücher, Nachschlagewerke des Informationsbestandes, Präsenzliteratur, Zeitungen etc.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu prüfen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden. Für jede Beschädigung oder Verlust ist der/die Benutzer/in bzw. deren/dessen gesetzliche/r Vertreter/in gegenüber der Gemeinde Niestetal schadensersatzpflichtig. Dabei haftet der Entleiher in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz in Höhe des ursprünglichen Wertes oder – nach Wahl der Gemeinde Niestetal – die Kosten für die Beschaffung und Einarbeitung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in gegenüber der Gemeinde Niestetal schadensersatzpflichtig.
- (4) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Abändern des Buchtextes, das Reinschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, Veränderungen von Software etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe Schadenersatz verlangt werden. Der zu leistende Schadenersatz bemisst sich mindestens nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert bzw. bei nicht wiederbeschaffbaren Medien nach dem ursprünglichen Wert. Die Pflicht zur Zahlung der Versäumnisgebühr wird hierdurch nicht berührt. Im Übrigen behält sich die Gemeinde Niestetal im Falle der Nichtrückgabe vor, Strafanzeige wegen Unterschlagung zu erstatten.
- (6) Bei Benutzern/Benutzerinnen unter 18 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 3) auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in verlangt werden.

- (7) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien und Programmen an Dateien, Datenträgern und Hardware des Benutzers/der Benutzerin entstehen.
- (8) Benutzer, bei denen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt bzw. nicht auszuschließen ist, dürfen die Bücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen in diesem Falle erst nach einer ausreichenden Desinfektion zurückgegeben werden.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin. Insbesondere haftet die Gemeinde Niestetal nicht für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, die von den Besuchern und Nutzern in den Räumen der Bücherei abgelegt wurden. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde Niestetal und ihrer im Rahmen des Büchereiwesens tätig werdenden Bediensteten, insbesondere für Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

EDV-Arbeitsplätze, Internet, Haftung

- (1) Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber den Internetdienstleistern
Die Bücherei haftet nicht für Folgen:
 - a) von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,
 - b) von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (2) Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber dem/der Benutzer/in
Die Bücherei haftet nicht für:
 - a) Schäden, die einem/einer Benutzer/in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzten Medien entstehen,
 - b) Schäden, die einem/einer Benutzer/in durch die Nutzung der Bücherei-arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - c) Schäden, die einem/einer Benutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Gewährleistungsausschluss der Bücherei gegenüber dem/der Benutzer/in
Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf:
 - a) die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software,
 - b) die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien,

c) die Qualität und Richtigkeit der angebotenen Informationen.

(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzer verpflichten sich,

- a) die gesetzlichen Regelungen zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- b) die Gesetze des Urheberrechts zu beachten,
- c) keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
- d) keine geschützten Daten oder Programme zu nutzen oder auszuspähen.

(5) Benutzerhaftung

Die Benutzer verpflichten sich:

- a) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
- b) bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(6) Technische Nutzungseinschränkung

Es ist nicht gestattet:

- a) Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- b) technische Störungen selbstständig zu beheben,
- c) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(7) Nutzungsregelungen

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert:

- a) einen gültigen Leseausweis sowie die Kenntnisnahme und Zustimmung zu der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Gemeindebücherei Niestetal, die in der Bücherei ausliegen. Mit Nutzungsbeginn der EDV-Arbeitsplätze erkennt der/die Benutzer/in die Nutzungsregeln uneingeschränkt an,
- b) die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen,
- c) die Beachtung des Verbots der Versendung oder des Empfangs von Nachrichten, deren Inhalte rechtswidrig, beleidigend, menschenverachtend, gewaltverherrlichend und verfassungsfeindlich sind sowie die Beachtung des Verbots der Versendung von Nachrichten, Beiträgen etc., die kommerziellen Zwecken dienen,
- d) die Beachtung weiterer ggf. erforderlicher Regelungen, die durch Aushang in der Bücherei bekannt gegeben werden,
- e) die Entrichtung von Gebühren für spezielle Informations- und Servicedienstleistungen gemäß Gebührenverzeichnis.

§ 6

Gebühren und Einziehung

- (1) Benutzer/innen, die ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, werden gemahnt. Eine Verpflichtung der Bücherei, schriftliche Mahnungen zu erstellen und zuzusenden, besteht nicht.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Versäumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine Mahnung erhalten hat.
- (4) Hat der/die Benutzer/in Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, kann die Bücherei nach Festsetzung einer Frist:
 - a) die Medien/die Gebühren durch die Gemeinde Niestetal oder eine andere Vollstreckungsbehörde einziehen lassen,
 - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
 - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen.
- (5) Sämtliche Gebühren und sonstige Forderungen der Gemeinde Niestetal aufgrund des Bücherei-Benutzungsverhältnisses werden nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von mindestens einer Woche entsprechend den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.
- (6) Die Bücherei kann zur Abweisung von Schadensforderung und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bücherei beziehen, einschränken.
- (7) Die Höhe der Gebühren für Mahnungen, die Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen und EDV-Dienstleistungen sowie sonstiger Dienstleistungen richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Bücherei.

§ 7

Hausrecht und Verhalten in der Bücherei

- (1) Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und störendes Verhalten ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

- (3) Die Benutzer/innen haben Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu deponieren.

§ 8

Benutzungsausschluss

- (1) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungssatzung verstößt, kann von der Benutzung der EDV-Arbeitsplätze und/oder von der Benutzung der Bücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Verpflichtungen des Benutzers/der Benutzerin, die aufgrund dieser Benutzungssatzung entstanden sind, bleiben auch nach einem Benutzungsausschluss bestehen.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeindebücherei Niestetal entstehen, ist die Gemeinde Niestetal.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kassel der Gerichtsstand.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die jeweils geltende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Niestetal ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt für die Bücherei die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.08.2010 außer Kraft.